

Isabel Haider

## **Die Haltung der Polizeigewerkschaft zum Umgang mit Polizeigewalt in Österreich**

Der Beitrag analysiert Medien der Gewerkschaftskommunikation, um Einblick in die polizeipraktische Haltung zu Reformvorhaben und Debatten in Bezug auf die Verantwortbarkeit polizeilichen Handelns zu erhalten. Er erarbeitet, dass die Polizeigewerkschaft Misshandlungsvorwürfe vor allem in Form defensiver Reaktionen auf externe politische oder mediale Debatten thematisierte. Die Reaktionen fördern eine durch empfundene Umweltfeindlichkeit geprägte Lebenswelt zutage, die der ablehnenden Haltung gegen die Reformvorhaben zugrunde liegt. Er diskutiert, dass sich diese Lebenswelt in organisationsstrukturelle Logiken übersetzt, die die Polizei als Interessengemeinschaft mit Selbstverwaltungsanspruch statt als demokratisch legitimierte Institution konstruiert.

*Schlagwörter:* Polizeigewalt; polizeiliche Gewerkschaftskommunikation; polizeiliche Organisationskultur; Polizeikultur; Polizeiforschung; Verantwortbarkeit polizeilichen Handelns

### **The Police Unions' Attitude Towards the Handling of Police Violence in Austria**

Time and again, the political discourse and discussions in Austrian media have evolved towards handing responsibility for investigating allegations of police violence to an independent institution. In 2020, the Austrian People's Party (ÖVP) and their governing partners the Green Party included the establishment of such an institution in their coalition agreement. Little is known about the attitude towards this reform project within the police force itself. It has, however, been portrayed rather negatively in the media. This article analyses the communication media of police unions to gain an insight into attitudes within the police force towards reform projects and debates regarding police accountability. It shows that police unions primarily addressed allegations of police violence with defensive reactions to external debates in politics or the media. Their responses unveiled a lifeworld characterised by an environment perceived as harmful, which has given rise to the negative attitude towards the reform projects.

*Keywords:* cop culture, police accountability, police organisational culture, policing research, police union communication, police violence

## **1. Einleitung**

Immer wieder wurde in Österreich medial und politisch die Forderung laut, eine unabhängige Stelle zur Ermittlung bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibedienstete einzusetzen (Zwins, 2022; Der Standard, 2020). Die ÖVP-Grünen Regierung nahm deren Etablierung 2020 in ihr Regierungsübereinkommen auf (Die neue Volkspartei & Die Grünen – Die Grüne Alternative, 2020, S. 213). Über die polizeiinterne Haltung zu diesem Reformvorhaben ist wenig bekannt, wird medial jedoch eher als ablehnend dargestellt (Zwins, 2022).

Dass Polizeigewerkschaften die Einführung einer gegen Polizeibedienstete ermittelnden Stelle ablehnen, scheint sich logisch aus ihrer Aufgabe als Personalvertretung zu ergeben (Seidensticker, 2019, S. 80). Genauer betrachtet, lägen einer solchen Logik jedoch einige soziologisch interessante Annahmen zugrunde. Die Polizeigewerkschaften vertreten die Interessen ihrer Mitglieder. Es ist aber davon auszugehen, dass nur ein sehr kleiner Teil Misshandlungen begeht. Warum richtet sich die Interessenwahrnehmung der Gruppe nach dem Schutz jener Wenigen, die Misshandlungen begehen? Ebenso denkbar, wenn nicht sogar logischer erschiene es, ein Interesse stattdessen darin zu sehen, das Ansehen des Berufsstands durch ihre Sanktionierung hochzuhalten. Warum wird von einer Verschlechterung der Interessen der Vertretenen ausgegangen, wenn die Ermittlungen bei Misshandlungsvorwürfen reformiert würden?

Eine Reihe internationaler Konventionen verbieten Folter und andere unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.<sup>1</sup> Kritik an der Ineffektivität der disziplinar- und strafrechtlichen Behandlung polizeilichen Fehlverhaltens in Österreich richtet sich gegen die praktische Umsetzung von Ermittlungen und Sanktionierung. Als Teil der sogenannten „Cop Culture“ werde missbräuchliches Polizeihandeln gegenseitig gedeckt, um externe Sanktionierung zu verhindern. Eine effektive Behandlung von Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibedienstete sei nur gewährleistet, wenn die Ermittlungsarbeit als Grundlage einer Sanktionierung durch polizeiunabhängige Stellen erfolge (z. B. UN Convention Against Torture/Committee against Torture 2016, S. 2-3).

Insbesondere Behr (2008) beschäftigte sich im deutschen Raum mit dem Thema „Korpsgeist in der Polizei“. Behr unterteilt den Polizeiapparat organisationskulturell in eine „Polizistenkultur (Cop Culture)“ und eine „Polizeikultur (Police Culture)“ (2009, S. 2). Die Polizeikultur ist demnach Ausdruck des bürokratischen Polizeiapparates und beinhaltet den Habitus und die Richtlinien, die die Organisation auch nach außen darstellen will. Polizist\*innenkultur beschreibt hingegen die alltäglichen Handlungsmuster der handarbeitenden Polizeibediensteten, die in der praktischen Arbeit erlernt werden. Der oftmals in den deutschen Medien getroffenen Darstellung einer ineffektiven Aufklärung von missbräuchlicher Polizeigewalt liege ein „falsch verstandene[r] Korpsgeist“ zugrunde (Behr, 2009, S. 8), widerspricht er und präzisiert sein zugrundeliegendes Konzept als „Mechanismen der Binnenkohäsion“ (Behr, 2009, S. 2). Der Grund, warum Kolleg\*innen zu Vorwürfen polizeilichen Fehlverhaltens schweigen („Mauer des Schweigens“ oder „Code of Silence“), lässt sich in drei Dimensionen abbilden: der Verpflichtung zu einem „Ehrenkodex“ als Ausdruck der Cop Culture, der „eigene[n] Angst vor Ausgrenzung“ innerhalb der Organisation und der „Abhängigkeit von der Diskretion der Kollegen“ im Hinblick auf eigene Regelüberschreitungen (Behr, 2009, S. 4, 7). In Zusammenhang mit der Bewältigung der beruflichen Aufgaben und dem Gruppenzugehörigkeitsgefühl kommt es zur Herausbildung einer bzw. mehrerer „Subkulturen“ innerhalb der Polizei. Binnenkohäsion innerhalb dieser Subkulturen sieht Behr als „funktional erforderlichen [Mechanismus der] internen Bindung“.<sup>2</sup> (Behr, 2009, S. 5) Organisationskulturell erklärt sich eine „Mauer des

---

<sup>1</sup> Siehe Artikel 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK), Art 7 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (CCPR) sowie Artikel 1 und 16 der Convention Against Torture (CAT). Eine weitere Konkretisierung der Verbote polizeilicher Misshandlung bzw. Polizeigewalt erfolgte unter anderem durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) und des österreichischen Verfassungsgerichtshofs (VfGH). (Menschenrechtsbeirat beim Bundesministerium für Inneres, 2010, S. 11, 18)

<sup>2</sup> Sie ist in jenen polizeilichen Gruppen bzw. Subkulturen ausgeprägter, wo eine stärkere Hierarchisierung vorherrscht und/oder es zu Gefahrengemeinschaften kommt. Als Beispiele nennt Behr etwa eine

Schweigens“ aus „zwei gruppenspezifischen Elementen: 1. Schutz der Gefahrengemeinschaft (sozialer Nahraum) und 2. Sicherung der eigenen Loyalität in der Gruppe“ (Behr, 2009, S. 8). Diese Gefahrengemeinschaft bzw. dieser soziale Nahraum bildet für die Gruppenmitglieder gleichsam die „Lebenswelt“, die nicht hinterfragt wird (Behr, 2009, S. 8 mit Verweis auf Habermas, 1981/2011, S. 198 f.). „Gruppenkohäsion hat dann größere Bedeutung und ist dann stärker ausgeprägt, wenn die Umwelt als feindlich und/oder fremd und unverstänlich erlebt wird und wenn die sozialen Bezüge nach außen gering bzw. einseitig sind“ (Behr, 2009, S. 6). Binnenkohäsion spielt auch auf institutioneller Ebene eine Rolle für die Reaktion auf Vorwürfe polizeilichen Fehlverhaltens, indem diese als aus „einer als feindlich oder doch mindestens ablehnend wahrgenommenen Umwelt“ verstanden werden (Behr, 2009, S. 14).

Seidensticker (2019) erarbeitete die Organisationsstrukturen, die einer solchen Haltung zugrunde liegen. Eine „negative Fehlerkultur“ der Organisation fördere demnach Verheimlichungs- und „Abschottungstendenzen“, da die Begehung von Fehlern intern und in der Selbstdarstellung nach außen nicht als normaler und notwendiger Teil von Polizeiarbeit begriffen wird, aus denen konstruktive Prozesse entstehen könnten und müssten. Dies wird auch durch die starke Verzahnung von Politik und Polizei bedingt, wo ein Fehlereingeständnis häufig karriereschädigend ist. Zumal es keine Fehler geben „dürfe“ (Feltes 2012, S. 290, zit. nach Seidensticker, 2019, S. 80), gäbe es auch keine, sie werden gewissermaßen wegkonstruiert. Durch diese Darstellung nach innen und außen wird es vermieden, Organisationskultur und -strukturen zu hinterfragen (Jasch 2017, S. 100 zit. nach Seidensticker, 2019, S. 80). Die Organisationskultur wird laut Seidensticker insbesondere geprägt durch ihre Männlichkeitsdominanz, ihre Abstammung aus der Staatspolizei sowie ein „starke[s] Besitz- und Statusdenken“ (2019, S. 81). Zumal ein rein regelgeleitetes Handeln mit den vielfältigen Anforderungen des Polizeiberufs unvereinbar ist, kommt es bei der organisationalen Vermeidung einer klaren Benennung von Fehlern zu Orientierungslosigkeit und Verlust der Handlungssicherheit bei den Einzelnen. Die Vertuschung von eigenen und fremden Fehlern lohnt sich damit eher, als ihre Benennung und wird als Teil des „polizeilichen Habitus“ durch ihre Mitglieder erlernt (Seidensticker, 2019, S. 81 f., 84). Hegemoniale Männlichkeit (Connell, 1995/2005), die sich in der Polizei institutionalisiert, stehe dem Erkennen und Akzeptieren von Fehlern entgegen, da *Schwäche, Böses oder Falsches* mit der organisationalen Selbstkonstruktion unvereinbar ist (Seidensticker, 2019, S. 85).

Traditionell sind die Sozialpartner\*innen in Österreich stark in den legislativen Prozess eingebunden. Auch im Polizeibereich ist von einem starken Einfluss der Polizeigewerkschaft bei Reformvorhaben (Kreissl, 2017, S. 179) und damit auch im Rahmen der Umsetzung einer unabhängigen Stelle zur Untersuchung von Polizeigewalt auszugehen. In Österreich bestehen drei Polizeigewerkschaftsfraktionen. Bei den letzten Personalvertretungswahlen der Polizeigewerkschaft im November 2019 wurde die Fraktion Christlicher Gewerkschafter (FCG) mit 49,2 % zur stärksten Fraktion gewählt, gefolgt von der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter/innen (FSG) mit 26,6 % und der Aktionsgemeinschaft Unabhängiger und Freiheitlicher (AUF) mit 22,2 % (Schreiber & Möchel, 2019). Die größte österreichische Polizeigewerkschaft hatte mit Stand 30.1.2020 überfraktionell 21 842 Mitglieder (Gewerkschaft Öffentlicher Dienst – Polizeigewerkschaft, 2020), was sich auf einen gewerkschaftlichen Organisationsgrad

---

stärkere Ausprägung in der Streifenpolizei und bei Spezialeinheiten, eine schwächere etwa bei der Kriminalpolizei. (Behr, 2009, S. 6)

von (zumindest) rund 72 % im Bereich der Polizei beläuft (vgl. Personalstand im Exekutivdienst mit 31.12.2019: 30 204, Bundesministerium für Inneres, 2020, S. 18).<sup>3</sup> Dies stellt im Vergleich zum allgemeinen gewerkschaftlichen Organisationsgrad in Bezug auf sämtliche Arbeitnehmende in Österreich eine enorme Vertretungsmacht dar, der beim European Social Survey 2014 zuletzt 25,5 % betrug (Dieke & Lesch, 2017, S. 27).

## 2. Theoretischer Rahmen und Fragestellung

Der Beitrag untersucht, in welchen Kontexten die Polizeigewerkschaften Misshandlungsvorfälle gegen Polizeibedienstete, Polizeigewalt oder anderes (durch wen auch immer) als missbräuchlich, fehlerhaft oder normabweichend gedeutetes Polizeihandeln (vgl. zum Fehlerbegriff Seidensticker, 2019, S. 79) gegenüber ihren Mitgliedern thematisierten. Welche Haltung nehmen die Polizeigewerkschaften zu diesen Themen ein? Welche Lebenswelt liegt ihren Reaktionen als selbstverständlich (Schütz & Luckmann, 1979, 1984, 2017, S. 29; Habermas, 1981/2011, S. 198) zugrunde? Die Fragestellung wurde aus der Perspektive des Sozialkonstruktivismus (Berger & Luckmann, 1966/2007) bzw. dem daran anschließenden kommunikativen Konstruktivismus (Keller et al., 2013) und dem Konzept der Lebenswelt im Sinne Habermas (1981/2011) bearbeitet. Nach dem Ansatz des kommunikativen Konstruktivismus dient Kommunikation, neben der menschlichen Verständigung dazu, „zugleich Identität, Beziehung, Gesellschaft und Wirklichkeit [festzustellen]“, somit „vor allem der Vermittlung (sozialer Identität und sozialer Ordnung)“ (Keller et al., 2013, S. 13). Die Lebenswelt ist die „selbstverständliche Wirklichkeit“, die Menschen unhinterfragt und alltäglich erleben (Schütz & Luckmann, 1979, 1984, 2017, S. 29). Als Teil dieser Lebenswelt existiert ein „Wissensvorrat“ aus „mitgeteilten und unmittelbaren Erfahrungen“, der als „Bezugsschema für den jeweiligen Schritt [der eigenen] Weltauslegung dient“ (Schütz & Luckmann, 1979, 1984, 2017, S. 33). Die Lebenswelt ist situationsabhängig intersubjektiv vorhanden, kann innerhalb einer Gruppe also geteilt werden und beschränkt sich nicht auf die rein subjektive Sphäre (Habermas, 1981/2011, S. 182 ff.). „Aus der situationszugewandten Perspektive erscheint die Lebenswelt als ein Reservoir von Selbstverständlichkeiten oder unerschütterten Überzeugungen, welche die Kommunikationsteilnehmer für kooperative Deutungsprozesse benutzen“ (Habermas, 1981/2011, S. 189). Nach Habermas erschaffen Sprache und Kultur die Lebenswelt (Habermas, 1981/2011, S. 190). Gleichzeitig sorgt die Lebenswelt für die Intersubjektivität von Kommunikation, also dafür, dass Verständigung möglich ist (Habermas, 1981/2011, S. 192).

---

<sup>3</sup> Es bestehen im hier interessierenden Bereich zwei gewerkschaftliche Dachverbände, in denen es u. a. Fachgewerkschaften und politische Fraktionen gibt. Die FCG und FSG sind Fraktionen innerhalb des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (ÖGB) bzw. dessen bereichsspezifischer Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD). Der ÖGB hatte in Österreich lange Zeit eine Monopolstellung inne. Die AUF ist eine Fraktion innerhalb der Freien Gewerkschaft Österreichs (FGÖ) bzw. deren Fachgewerkschaft Freie Exekutiv Gewerkschaft (FEG). Die FGÖ wurde (erst) im Jahr 1998 gegründet. Für die FGÖ konnten keine öffentlich abrufbaren Mitgliederzahlen gefunden werden. Mitgliedschaften sind sowohl bei den Fraktionen als auch bei den Gewerkschaften möglich und somit nicht deckungsgleich. V. a. im öffentlichen Dienst werden Fraktionslisten gewählt, die dann nach Wahlergebnis gewerkschaftliche Funktionen beschicken. (Österreichischer Gewerkschaftsbund, 2022; Freie Gewerkschaft Österreichs, o.J.; Alternative, Grüne und Unabhängige GewerkschafterInnen, o.J.)

In Bezug auf die Fragestellung interessierte insbesondere die polizeiinterne Perspektive, somit jene Haltung der Gewerkschaften, die diese gegenüber ihren Mitgliedern und als deren Interessenvertretung im Gesetzgebungsprozess einnehmen. Dabei schien im Hinblick auf die zugrundeliegende konstruktivistische methodologische Position beachtlich, dass die hier beforschte Haltung der Polizeigewerkschaften jene darstellt, die sich aus der Kommunikation zwischen diesen und ihren Mitgliedern bzw. der Analyse derselben konstruiert. Jene situationsbezogene Lebenswelt, die Polizeibediensteten und Polizeigewerkschaft gemeinsam ist, konstituiert sich somit in der zwischen ihnen stattfindenden Kommunikation.

Die Kommunikationsinhalte geben organisationskulturelle Einstellungsmuster wieder. Gleichsam wirken sie aber, in einer „Wechselwirkungsbeziehung mit der Erfahrungswelt des Publikums“, auch auf die Organisationskultur ein. (Aden, 2003, S. 366; vgl. auch Wüller, 2010, S. 158) Für Habermas stellt Kultur den gemeinsamen Wissensvorrat der Kommunikationsteilnehmenden dar, aus dem sie sich für ihre Interpretationen bedienen. Sie bildet, neben Gruppenidentität und der Sozialisation neuer Gruppenteilnehmer\*innen (Habermas, 1981/2011, S. 213), gleichfalls eine von drei symbolischen Strukturen, aus denen sich die Lebenswelt reproduziert. (Habermas, 1981/2011, S. 208-209) Die Gewerkschaftsmitgliedschaft dürfte aufgrund der hohen Mitgliederdichte auch Teil des Sozialisationsprozesses von Polizeibediensteten sein, wenn diese in die Organisation eintreten.

### 3. Methode

Die vorliegende Arbeit basiert auf einer Dokumentenanalyse (Flick, 2019, S. 321 ff.) öffentlich im Internet abrufbarer Beiträge aus Zeitschriften und auf den offiziellen Websites der drei österreichischen Polizeigewerkschaftsfraktionen. Aden betont den Wert polizeigewerkschaftlicher Zeitschriften für empirische Untersuchungen, indem diese einen Einblick in „polizeipraktische Überzeugungen zu gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Entwicklungen“ geben (2003, S. 372).

Alle drei Fraktionen betreiben Zeitschriften, „Die Exekutive“ der FCG, „Polizei aktuell“ und „Polizei Aktiv“ der FSG und „Blaulicht“ der AUF. Die Zeitschriften der FSG erscheinen viermal („Polizei aktuell“) bzw. dreimal („Polizei Aktiv“) jährlich. Jene der AUF erscheint nur einmal im Jahr. Beide sind vollumfänglich online abrufbar. Die Zeitschrift der FCG erscheint zweimonatlich und ist nur als Vorschauversion für Nichtmitglieder im Internet abrufbar. Die Zeitschriften richten sich primär an ihre Mitglieder bzw. die Exekutive. Sie sind damit „Medien der Interessenartikulation“, ihre inhaltliche Leitlinie besteht vorwiegend in der Darstellung der gewerkschaftlichen Arbeit und der Forderungen für ihre Mitglieder. (Aden, 2003, S. 363; vgl. auch Wüller, 2010, S. 157). Alle Fraktionen informieren darüber hinaus auf ihren Websites regelmäßig zu aktuellen Themen, jeweils unter einem Reiter „News“ oder „Aktuelles“.<sup>4</sup>

Die Auswahl der Artikel und Websitebeiträge erfolgte für den Zeitraum Jänner 2020 bis Februar 2022, soweit Datenmaterial zum Erhebungszeitpunkt online verfügbar war. Der Beginn richtete sich nach dem Monat der Veröffentlichung des aktuellen Regierungsprogramms und

---

<sup>4</sup> Es gibt ein (nur für Mitglieder zugängliches) Magazin bzw. Newsbeiträge der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD), die jedoch den öffentlichen Dienst insgesamt adressieren und daher nicht einbezogen wurden. Eigene Kommunikationskanäle der Bundesvertretung Polizeigewerkschaft innerhalb der GÖD finden sich nicht. Die Freie Exekutiv Gewerkschaft (FEG) verlinkt auf ihrer Website auf die Kommunikationskanäle der AUF.

damit der Ankündigung einer unabhängigen Stelle zur Ermittlung bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibedienstete. Die Datenerhebung erfolgte von Mitte Jänner bis Ende Februar 2022. Die in die Analyse einbezogenen Zeitschriftenartikel und Websitebeiträge der Polizeigewerkschaftsfraktionen wurden danach ausgewählt, dass sie thematisch Polizeigewalt, Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeibedienstete oder anderes (intern oder extern) als missbräuchlich, fehlerhaft oder normabweichend gedeutetes Polizeihandeln oder Gewalt gegen die Polizei beinhalteten. Letzterer Themenpunkt wurde eingebzogen, da Gewalt durch Polizeibedienstete und solche gegen Polizeibedienstete argumentativ häufig gemeinsam behandelt wurde. Es wurden insgesamt 34 Artikel (5 FCG, 23 FSG, 6 AUF) und 23 Newsbeiträge (13 FCG, 3 FSG, 7 AUF) nach den beschriebenen Selektionskriterien ausgewählt. Insgesamt bildeten somit 57 Dokumente den Korpus für die Analyse.

Die Datenanalyse erfolgte mittels qualitativer Inhaltsanalyse in Anlehnung an Mayring (2015) und Kuckartz (2014). Das Datenmaterial wurde mit dem Ziel einer induktiven Kategorienbildung analysiert. Sie dient dazu Kategorien aus dem Material möglichst gegenstandsbezogen zu selektierten Themen bzw. Aspekten herauszuarbeiten (Mayring, 2015, S. 85 ff.). Die Datenanalyse erfolgte mittels MaxQDA. Das Abstraktionsniveau der zu bildenden Kategorien wurde zunächst niedrig angesetzt, um möglichst alle Dimensionen einfangen zu können. Die erste induktive Kategorisierung erfolgte in zwei Durchgängen jeweils unter Bearbeitung des gesamten Materials. Der zweite Durchgang diente hierbei einer ersten Überarbeitung des Kategoriensystems, zwecks Reduktion und Eliminierung deckungsgleicher Codes. In einem weiteren Schritt wurden die Kategorien neu strukturiert und anhand der Forschungsfragen. Hauptkategorien eines höheren Abstraktionslevels zugeordnet. Die nunmehr gruppierten Unterkategorien wurden nochmals anhand der codierten Segmente und zu ihnen verfassten Memos rücküberprüft und wo sinnvoll, weiter zusammengefasst. Dies diente vor allem dazu, die anfangs nach thematischen Kontexten, analog ihrem Vorkommen in den Dokumenten, geordneten Unterkategorien, sodann kontextübergreifend zu verbinden bzw. kontrastieren. Die Bildung und Benennung der Unterkategorien erfolgte textnah. Es wurde versucht möglichst Formulierungen aus dem Text exakt oder in ähnlicher Form zu übernehmen, soweit dadurch eine inhaltliche Verständlichkeit möglich blieb und dies grammatikalisch Sinn ergab. Die Unterkategorien sind im Ergebnisteil kursiv dargestellt. Die Hauptkategorien zu den Kontexten der Thematisierung orientierten sich an ihrer Behandlung in den Dokumenten. Für die Erarbeitung der Haltung bzw. der zugrundeliegenden Lebenswelt wurden Argumentationsmuster kontextübergreifend herausgearbeitet. Eine Quantifizierung der Haupt- und Unterkategorien erschien nur für die Thematisierungskontexte sinnvoll, wobei die Kontexteinheit als Zählereinheit fungierte (jeder Artikel und Newsbeitrag wurde nur einmal gezählt). Als Kodiereinheiten fungierten Mayring folgend „[k]lare bedeutungstragende Elemente im Text“ (2015, S. 88). Als Kontexteinheit wurde jeweils der gesamte Artikel oder Newsbeitrag herangezogen. Als Auswertungseinheit galt das gesamte analysierte Material.

Die Autorin ist Juristin und Soziologin. Sie hat selten bis nie Kontakt zur Polizei. Bisherige Kontakte beschränkten sich auf verwaltungsrechtliche Angelegenheiten und im Rahmen von Vortrags- bzw. Lehrtätigkeiten.

## 4. Ergebnisse

### 4.1 Primäre Kontexte der Thematisierung

Die Themen Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeibedienstete, Polizeigewalt oder anderes als missbräuchlich, fehlerhaft oder normabweichend gedeutetes Polizeihandeln wurden durch die Gewerkschaften primär in fünf Kontexten kommuniziert: (1) Politische Reformvorhaben, (2) Mediale Polizeikritik, (3) als „überschießend“ empfundene staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu Polizeigewalt, (4) Informationen zum GÖD-Rechtsschutz und (5) Medienartikel zu Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibedienstete in anderen Ländern. Die Thematisierung fand somit vor allem in Reaktion auf externe Debatten und nicht proaktiv statt. Die FSG griff die Themen darüber hinaus einerseits auf, um über die Wichtigkeit des GÖD-Rechtsschutzes in Zusammenhang mit Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibedienstete zu informieren. Andererseits fand sich in einer der beiden FSG-Zeitungen eine Rubrik mit dem Titel „Polizei International“, die „Meldungen im Zusammenhang mit der Polizei aus der ganzen Welt“ (FSG\_11, S. 28) beinhalteten. Laut Einleitung wären diese „[t]eilweise skurril und zum Schmunzeln, teilweise zum Nachdenken oder sogar bitterer Ernst“ (FSG\_11, S. 28). Die aus dem internationalen Kontext dargestellten Meldungen und Zeitungsberichte zu Polizeigewalt und anderem missbräuchlichen Polizeihandeln schienen insofern beachtlich, als aus dem österreichischen Kontext durch keine der Gewerkschaften ein konkreter aktueller Fall thematisiert wurde. Polizeigewalt bzw. missbräuchliches Polizeihandeln im österreichischen Kontext kam ausschließlich abstrakt und in Form der gewerkschaftlichen Position als (defensive) Reaktion zur Sprache. Konkrete Fälle wurden weder genannt noch wurde darüber informiert. Tabelle 1 stellt die primären Kontexte der Thematisierung dar.

*Tabelle 1.* Primäre Kontexte der Thematisierung

<b>1. Politische Reformvorhaben</b>	1.1. Einführung einer unabhängigen Stelle zur Ermittlung bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibedienstete (n = 9)
	1.2. Kennzeichnungspflicht/Tragen von Dienstnummernschildern (n = 3)
	1.3. Entwaffnung von Teilen der Polizei (n = 3)
<b>2. Mediale Polizeikritik</b>	2.1. Vorwürfe missbräuchlichen Polizeihandelns in Österreich (n = 4)
	2.2. (Andere) Kritik an Polizeiarbeit (n = 4)
<b>3. Antrag auf Intervention gegen „überschießende“ staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zu Polizeigewalt (n = 1)</b>	
<b>4. GÖD-Rechtsschutz (n = 5)</b>	
<b>5. Medienartikel zu Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibedienstete in anderen Ländern (n = 20)</b>	

## 4.2 Haltung und Reaktionen

*Tabelle 2. Hauptkategorien zu Haltung und Reaktionen*

1. Reformen als feindselig
2. Auch die Polizei hat Rechte
3. „Helden des Alltags‘ als Angriffsziel“
4. Derzeitige Maßnahmen bereits ausreichend
5. Überschießende Anzeigen und strafjustizielle Ermittlungen gegen Polizeibedienstete
6. Interne Kritik an fehlendem „positiven Fehlermanagement“

### 4.2.1. Reformen als feindselig

Geplante gesetzliche Reformen zu den hier untersuchten Themen der Verantwortbarkeit polizeilichen Handelns, aber auch Maßnahmen, die anderweitig organisationsextern in Polizisten eingriffen, wurden als *feindselig* und *Kritik an der Polizeiarbeit* wahrgenommen. Die geplante Einführung einer unabhängigen Stelle zur Ermittlung bei Misshandlungsvorwürfen gegen Polizeibedienstete stelle eine *Vorverurteilung*, *Misstrauensbekundung* und einen *Generalverdacht* gegenüber allen Polizeibediensteten dar. Eine solche Stelle *untergrabe die Moral der Polizeibediensteten* und stelle einen *Affront* dar. Gegen die als *Inquisitionsbehörde* bezeichnete geplante Stelle wurde durch eine Fraktion eine Online-Petition unter dem Titel „*Polizisten sind keine Verbrecher*“ (AUF\_1, S. 1; AUF\_2, S. 1, Hervorhebung durch die Autorin) ins Leben gerufen. Darüber hinaus schien der Verdacht einer *missbräuchlichen Verwendung* einer unabhängigen Ermittlungs- und Beschwerdestelle *zum Nachteil der Polizeibediensteten* zu bestehen. Es bestand die Angst eine *Denunzierungs- und Vernaderungsmöglichkeit* zu schaffen, indem die Stelle *mit polizeikritischen NGOs bestückt* werde und ihr *polizeiliche Zwangsbefugnisse übertragen*, die allenfalls missbräuchlich gegen Polizeibedienstete eingesetzt würden. Obwohl das Funktionieren des derzeitigen Systems, Misshandlungsvorwürfen angemessen zu begegnen, regelmäßig mit der Unabhängigkeit der Justiz argumentiert wurde, schien diese *Unabhängigkeit nur auf Basis polizeilicher Ermittlungen* gewährleistet.

„Mit NGO-Vertretern in dieser zweifelhaften ‚Vernaderungsstelle‘ ist dann auch eine entsprechende nachhaltige Verfolgung der so in das Visier geratenen Beamten mit einer negativen Würdigung der erhobenen Anschuldigungen vor Gericht sicherlich kein Problem. Die AUF spricht sich klar gegen diese fragwürdige Inquisitionsbehörde zum Nachteil unserer Polizisten aus! Bereits bisher wurden alle Vorwürfe gegen Polizisten lückenlos aufgeklärt, allerdings durch unabhängige Gerichte und nicht durch zweifelhaft besetzte ‚Politkommissionen‘, welche die Moral der Polizisten untergraben und den Rechtsstaat aushöhlen.“ (AUF\_2, S. 1)

Auch gegen andere politische Reformen und öffentliche Debatten wurde in ähnlicher Weise argumentiert. So wurde der Vorschlag einer *Kennzeichnungspflicht*, nach der Polizeibedienstete ein Namensschild bzw. beim Einsatz in geschlossenen Einheiten eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete sichtbare Kennzeichnung zu tragen hätten, als „[...] immer wiederkehrende *Unterstellung* an unsere Kollegenschaft, nicht korrekt zu sein, [...]“ (FCG\_8,



S. 1, Hervorhebung durch die Autorin) gewertet. Eine andere strafrechtliche Änderung der Beschuldigtenrechte wurde als Misstrauen in die Polizeiarbeit interpretiert und wie folgt kommentiert:

„Als i-Tüpfelchen wurden wir alle noch von einem neuen Jugend Gerichts Gesetz „JGG“ überrascht, welches leider eher den Täterschutz forciert, als die Arbeit für uns Polizisten erleichtert. Ich frage mich warum ein mündiger Mensch nicht selbst entscheiden kann, mit wem an seiner Seite er eine Aussage bei der Polizei machen möchte. Solche Gesetze geben einem nicht das Gefühl, dass das Vertrauen in unseren Umgang mit Parteien sonderlich groß ist.“ (FSG\_13, S. 3)<sup>5</sup>

Die *Black Lives Matter Bewegung* auch im österreichischen Kontext zu diskutieren, wurde *als Unterstellung und Generalverdacht* empfunden. Das Thema würde durch *manche Kreise* bzw. *extreme Gruppen* gegen die österreichische Polizei *instrumentalisiert*. Bereits die *Thematisierung strukturellen Rassismus* stelle eine *Vorverurteilung von Polizeibediensteten* dar.

„Eine generelle Vorverurteilung sämtlicher Polizisten gehört derzeit anscheinend auch bei uns zum guten Ton. Ein Artikel am 25.06.2020 in der Kleinen Zeitung spiegelt das Bild der derzeitigen Lage am besten wider. Der Vorfall in Amerika wird sofort mit dem Bakary-Fall in Wien aus dem Jahr 2006 verglichen und wird behauptet, dass Polizisten aufgrund der Polizeigewerkschaft und der Justiz keinerlei Strafen vor Gericht zu befürchten hätten und es könnten lediglich strengere Urteile gegenüber der Polizei die gewalttätigen Polizisten ändern. Solche Aussagen in einer Zeitung dieses Formats zu lesen ist eigentlich skandalös. Ein Vorfall aus dem Jahr 2006 ist anscheinend ausreichend, um einen Generalverdacht über die österreichische Polizei zu stellen. Sollten Einzelfälle von Polizeigewalt auftreten, haben unabhängige Gerichte darüber zu urteilen und nicht irgendwelche Hobby-Richter in diversen Medien oder Demonstranten auf der Straße! Die Unschuldsvermutung gilt auch für Polizistinnen und Polizisten.“ (FSG\_13, S. 3)

Die kritische Thematisierung von Polizeigewalt in den Medien und bei Demonstrationen wäre unangebracht, da ein Urteil einem unabhängigen Gericht obliege. Mit einer Thematisierung wäre somit bereits ein negatives Urteil, eine Anschuldigung verbunden. Polizeigewalt wollte nicht einmal dort als Fehler deklariert werden, wo eine gerichtliche Feststellung und Verurteilung von Polizeifolter stattfand. Obwohl Anlass des Artikels ein rechtskräftig festgestellter Fall von Polizeigewalt durch mehrere gemeinschaftlich agierenden Beamten war (vgl. z. B. ORF, 2014), wurde das Auftreten von Polizeigewalt im Konjunktiv, somit als bloße Möglichkeit oder Ungewissheit behandelt. Auch eine gerichtliche Feststellung bewies somit noch nicht, dass es Polizeigewalt war. Gleichzeitig wäre eine Thematisierung strukturellen Rassismus in Zusammenhang mit Polizeigewalt durch Medien und Demonstrationen unangebracht, da (ohnehin) unabhängige Gerichte darüber zu urteilen hätten.

#### **4.2.2. Auch die Polizei hat Rechte**

Durch die als Vorverurteilungen empfundene Thematisierung von Misshandlungsvorwürfen bzw. Reformen zu polizeilicher Verantwortbarkeit in politischen und medialen Debatten wurde auch eine *Verletzung individueller Rechte*, insbesondere in Form von Grundrechten

---

<sup>5</sup> Tipp- oder grammatikalische Flüchtigkeitsfehler in direkten Zitaten wurden im Interesse der Lesbarkeit unkommentiert übernommen.

und *Datenschutz*, gesehen. Diesbezüglich wären Polizeibedienstete ohnehin bereits ungleich schlechter gestellt, wie folgende Argumente nahelegen:

„Die Bezeichnung ‚Kennzeichnungspflicht‘ ist schon historisch bedingt in Österreich abzulehnen. Eine Kennzeichnung der Polizistinnen und Polizisten kommt für uns nicht in Frage. Datenschutz, sowie Grund- und Freiheitsrechte gelten auch für uns.“ (FCG\_8, S. 1)

„[...] Da habe ich für mich gleich einmal Revue passieren lassen, was mit Kolleginnen und Kollegen geschieht, wenn Ermittlungsverfahren gegen sie laufen oder sie sogar Beschuldigte oder Angeklagte sind. Ja, da wird dann zu ihrem ‚Schutz‘ auch gleich einmal suspendiert, es gibt ‚Zuweisungen‘ auf andere Arbeitsplätze (im BDG so nicht gedeckt!), schließlich muss das ‚Vertrauen der Allgemeinheit‘ gewahrt bleiben. Wo bleibt da die Unschuldsvermutung, wo ist da das ‚gleiche Recht für alle‘, wo bleibt die Rückendeckung durch die Vorgesetzten?“ (FSG\_8, S. 4)

„Vorwürfe gegen Polizisten. Im Rahmen der aktuellen Debatten ist es unumgänglich, sich mit der Situation der Betroffenen zu befassen. Eines vorweg: Auch Polizistinnen und Polizisten haben Menschenrechte, es gilt etwa die Unschuldsvermutung, und Vorverurteilungen haben keinen Platz! [...]“ (FSG\_3, S. 1)

Die in der letzten Textstelle angesprochenen aktuellen Debatten dürften öffentlich bekanntgewordene Ermittlungen wegen Misshandlungsvorwürfen im Zuge eines Polizeieinsatzes aus 2019, auf Basis eines erst im Juli 2020 aufgetauchten Überwachungsvideos, betreffen. Das mutmaßliche Misshandlungsoffer erstattete bereits 2019 Anzeige, stattdessen wurde gegen ihn jedoch wegen Verleumdung ermittelt. (Z. B., Zeit Online, 2020) Dass die angesprochenen Debatten in Zusammenhang mit dem genannten Misshandlungsvorwurf stehen, konnte nur auf Basis der zeitlichen Nähe hergeleitet werden. Die Textstelle entstammt einem, in einer österreichischen Tageszeitung veröffentlichten Leserbrief eines Gewerkschaftsvertreters. Indem es vermieden wurde, den konkreten Fall anzusprechen, konnte die öffentliche Diskussion wiederum als diffuser Generalverdacht konstruiert werden. Der Autor wies darauf hin, „sich mit der Situation der Betroffenen zu befassen“. Von Misshandlungsvorwürfen „betroffen“ waren für ihn die beschuldigten Polizeibediensteten, andere Opfer gab es in der Darstellung nicht.

#### 4.2.3. „Helden des Alltags‘ als Angriffsziel“

Bei der Thematisierung der Black Lives Matter Demonstrationen in Österreich und der geplanten Einführung einer unabhängigen Untersuchungsstelle erfolgte eine argumentative Zusammenziehung mit Themenbereichen des polizeilichen Coronapandemiemanagements. Polizeikritik bzw. Reformvorhaben der polizeilichen Verantwortbarkeit wurden damit argumentativ als undankbar stilisiert. Die polizeilich durchzusetzenden Coronapandemiemaßnahmen wurden durch die Polizeigewerkschaft als *artfremde Tätigkeiten* wahrgenommen. Die Tätigkeiten stellten eine enorme Mehrbelastung dar und wurden als für die Polizei minder wahrgenommen. Bei der Umsetzung des Coronamanagements wurde der Polizei nicht nur weitestgehender Ermessensspielraum seitens des Gesetzgebers überlassen, sondern verlangte es ihr auch ab, demokratiepolitisch kontroverse und rechtlich uneindeutige Regelungen durchzusetzen. In anderen Bereichen nunmehr gesetzgeberisch ins Polizieren eingreifen zu wollen, wurde daher als *Undank* interpretiert. Es wurde als ungerecht empfunden, dass sich der Gesetzgeber beim

Pandemiemanagement der normflexiblen ermessensgeleiteten Arbeitsweise bewusst zu seinem Nutzen bediene, dieser in anderen Bereichen aber nicht genug vertraue, um ihr die Selbstverantwortung zu belassen.

„Wenn auch nicht immer die notwendigen Rahmenbedingungen und Verordnungen für ein normiertes Einschreiten vorhanden waren, **auf die Polizei war und ist Verlass**. [...] Die Polizei darf nicht weiterhin mit Kontrollen, wie z. B. von Einkaufstaschen vor Drogeriemärkten, der Einhaltung der Besucherzahlen in Einkaufszentren sowie von Arbeitsstätten (dafür gibt es beispielsweise das Arbeitsinspektorat) belastet werden. [...] Unsere Kolleginnen und Kollegen sind bereits mit ihren ureigensten Aufgaben zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit mehr als ausgelastet. Schwere Bedrohungen und Angriffe auf unsere Gesellschaft tragen das Ihrige dazu bei.“ (FCG\_13, S. 1, Hervorhebung im Original)

Misshandlungsvorwürfe bestünden als Konstruktion *bestimmter, extremer Gruppen*, die der Meinung der Mehrheitsbevölkerung über die Polizei widerspräche. **„Der Berufsstand mit dem höchsten Vertrauenswert in der Bevölkerung hat sich das nicht verdient – die Polizei leistet anerkannt beste Arbeit!“** (FCG\_8, S. 1, Hervorhebung im Original) Gute Arbeit in einem Tätigkeitsbereich widerspräche Misshandlungsvorwürfen in einem anderen. Deeskalation im Coronapandemiemanagement oder auch überhaupt die Bereitschaft polizeilichen Einschreitens auch zum Schutz von Menschen, denen polizeikritische Einstellungen zugeschrieben werden, würden Misshandlungsvorwürfe bzw. Vorwürfe, dass diese systematisch ineffektiv sanktioniert würden, widerlegen.

„Aber nicht nur der monatelange Corona-Einsatz sorgte für unmittelbare Konfrontation. Auch bei den **brutalen Auseinandersetzungen** in Wien-Favoriten zwischen links-linken Anarchisten und nationalistischen türkischen Gruppierungen mussten Polizistinnen und Polizisten **ihren Kopf hinhalten**, um die Sicherheit und das Eigentum unbeteiligter Bürger zu schützen, aber auch um Schlimmeres zwischen den radikalen und gewaltbereiten Aktivisten zu verhindern. Dass hier gerade für dieses Klientel, das sonst in trauter Einigkeit der Exekutive gerne ‚**Polizeiübergriffe**‘ und ‚**strukturellen Rassismus**‘ unterstellt, einige Polizistinnen und Polizisten mitunter schwere Verletzungen einstecken mussten (sogar ein Polizeidiensthund wurde erheblich verletzt), zeigt einmal mehr das **enorme Pflichtbewusstsein und die hohe Professionalität unserer Polizei**.“ (AUF\_8\_4, S. 6, Hervorhebungen im Original)

„Unsere Polizistinnen und Polizisten sind keine Verbrecher und haben gerade in jüngster Zeit etwa bei den Coronademonstrationen, die angesichts der gegebenen Polarisierung unter zunehmend aufgeheizter Stimmung stattfinden, bewiesen, dass es eben keine strukturelle Gewaltbereitschaft in unseren Reihen gibt.“ (AUF\_6, S. 2)

„Die letzten Monate waren aufgrund der COVID19-Pandemie eine große Herausforderung, sowohl im Dienst auch als [sic] im privaten Bereich. Das Leben wurde quasi auf den Kopf gestellt. Teilweise nicht ganz durchschaubare und manchmal unverständliche Gesetze bzw. Verordnungen, welche es zu vollziehen gab und Amtshandlungen, die mit dem nötigen Fingerspitzengefühl geführt werden mussten. Das Echo der Bevölkerung war durchwegs positiv und dadurch ist auch die Polizei in die Gruppe der ‚Helden des Alltags‘ gelangt. Auch wenn die Dienste besonders fordernd waren bin ich der Meinung, dass sich die Polizei während dieser Krise gut verkauft hat. ‚Helden des Alltags‘ als Angriffsziel[:] Doch noch während des Abflachens der Pandemie trat die 2013 in Amerika gegründete ‚#BlackLivesMatter‘-Bewegung auch bei uns auf und es wurde und wird nun auf der ganzen Welt gegen Rassismus und Polizeigewalt demonstriert. Dass dieser Um-

stand von diversen extremen Gruppen genutzt wird, um Stimmung gegen die Polizei auf der ganzen Welt zu machen, stimmt mich nachdenklich und ist für mich besorgniserregend.“ (FSG\_13, S. 3)

#### **4.2.4. Derzeitige Maßnahmen der polizeilichen Verantwortbarkeit bereits ausreichend**

Gegen politische Reformen und Kritik zum derzeitigen System polizeilicher Verantwortbarkeit bei Misshandlungsvorwürfen wurde außerdem ins Treffen geführt, dass Beschwerde- und Untersuchungseinrichtungen bereits vorhanden wären. Das System sei bereits wirksam und effektiv. Da es zu einer lückenlosen Dokumentation von Amtshandlungen komme, ließen sich Misshandlungsvorwürfe bereits anhand der Akten überprüfen. Das Legalitätsprinzip, dem Polizeibedienstete verpflichtet seien, schließe rechtswidriges Handeln aus. Eine Kennzeichnungspflicht sei unnötig, da „Visitenkarten [...] bereits jetzt im täglichen Dienstbetrieb auszuhängigen [sind]“ (FCG\_8, S. 1) und „schon jetzt [...] Bürger den Vorweis des Dienstausweises fordern [können]“ (FCG\_10, S. 1).

„Derartige Einrichtungen gibt es aber schon sowohl im Bundesministerium für Inneres als auch bei den Landespolizeidirektionen. Ebenso gibt es die Disziplinarbehörde, Gerichte und die Volksanwaltschaft.“ (AUF\_2, S. 1)

„Die Polizei ist der StPO verpflichtet und es ist unerhört, den Ermittlern Parteilichkeit vorzuwerfen und laufend Amtsmissbrauch zu unterstellen. ‚Die machen einfach ihren Job, wie es sich gehört‘, [...]“ (FCG\_7, S. 1)

In Reaktion auf einen durch die Medien veröffentlichten internen Brief des Wiener Polizeivizepräsidenten erfolgte als einzige Aussage innerhalb des analysierten Korpus, dass *Fehlverhalten untersucht werden muss und soll*. Das Verlassen einer rein defensiv-abstreitenden Grundhaltung als Reaktion auf Kritik an polizeilichem Fehlverhalten, hin zu einer, zumindest ansatzweise, inhaltlichen Auseinandersetzung, konnte somit erst auf Basis interner Kritik erfolgen. Dieser wurde im Gegensatz zur externen Kritik Autorität für eine Beurteilung zugemessen.

„Es steht außer Diskussion, dass mögliches Fehlverhalten weniger Einzelner untersucht (und ggf. geahndet) werden soll und muss – im Interesse aller, die tagtäglich völlig untadelig ihren Dienst versehen. Dazu braucht es aber weder einen Kulturwandel in der Wiener Polizei noch einen erhobenen Zeigefinger aus dem Polizeipräsidium.“ (FCG\_3, S. 1)

#### **4.2.5. Überschießende Anzeigen und strafjustizielle Ermittlungen gegen Polizeibedienstete**

Obwohl mithilfe des derzeitigen Systems auch gegen Reformen argumentiert wurde, wurde daran auch Kritik geübt. *Jede Gewaltanwendung würde vorverurteilt*. Durch die *Öffentlichkeit der Debatte* komme es regelmäßig zu *Geschrei und Hysterie, Transport von Falschmeldungen und Verunsicherung*. Die *Erstattung von Anzeigen* und die *staatsanwaltschaftlichen*

*Ermittlungen* gegen Polizeibedienstete erfolgten *überschießend*. Ermittlungen wegen Misshandlungsvorwürfen hätten negative Folgen für Polizeibedienstete und die Allgemeinheit, auch wenn diese zu einem Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung führten. Die geringen Verurteilungsquoten würden diese Angaben bestätigen und die zahlreichen Misshandlungsvorwürfe entkräften.

„Antrag auf Anberaumung eines Beratungsgesprächs aufgrund überschießender Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Wien[:] Seit geraumer Zeit werden von der Staatsanwaltschaft Wien Ermittlungen gegen EB der LPD Wien eingeleitet, die aus Sicht des FA völlig überschießend sind.“ (FSG\_10, S. 12)

Zwei der beispielhaft als *überschießend* qualifizierten staatsanwaltschaftlichen *Ermittlungen* betrafen *Fälle, bei denen es zum Tod von Menschen kam* und somit wegen Mordes erfolgten. Kritisiert wird auch dieser Fall:

„Frühjahr 2021 – Ein Polizist, der einen Demobesucher neben einem Polizeibus fixiert, wird wegen einer angeblichen bewusst herbeigeführten Gefährdung eines Festgenommenen zu einer Strafe knapp unter dem Amtsverlust verurteilt.“ (FSG\_10, S. 12)

Obwohl die polizeiliche Misshandlung *gerichtlich verurteilt* wurde, wurde sie in der gewerkschaftlichen Darstellung *als „angeblich“ bezeichnet*. Gegen die als *überschießend* wahrgenommenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurde seitens der Gewerkschaft dahingehend interveniert, dass im Fachausschuss ein *Antrag auf „entsprechende Thematisierung durch die Verantwortlichen“* (FSG\_10, S. 13, Hervorhebung durch die Autorin) gestellt wurde.

#### **4.2.6. Interne Kritik an fehlendem „positiven Fehlermanagement“**

Teilweise fand sich auch *interne Kritik am fehlenden „positiven Fehlermanagement“* (FSG\_3, S. 1, Hervorhebung durch die Autorin), die insbesondere in Zusammenhang mit der *Unverhältnismäßigkeit vorläufiger Disziplinarmaßnahmen* kritisiert wurde. Ein solches *Fehlermanagement* sei *Teil der Fürsorgepflicht des Dienstgebers* und unter anderem *notwendig gegen Angriffe von außen*. Die *internen Ermittlungen* in Zusammenhang mit Disziplinarverfahren wurden auch als *intransparent* und die *Verfahrensrechte der Polizeibediensteten beschränkend* kritisiert. Inwiefern diese Bedenken nicht auch für die intern durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen gelten könnten, wird aus der Textstelle nicht klar, widersprüche aber ablehnenden Äußerungen derselben Fraktion gegenüber dem Vorhaben, Ermittlungen bei Misshandlungsvorwürfen zukünftig extern durchführen zu lassen.

„[...] Nicht-Polizeiangehörigen [ist] nicht bewusst, dass bei einer Beschwerde oder einem Misshandlungsvorwurf, egal, ob nur behauptet oder mit möglicher Substanz, bei der internen Behandlung seitens der Dienstbehörde Maßnahmen je nach Schwere der Anschuldigung gesetzt werden, die unmittelbare Auswirkungen auf die/den beschuldigte/n Polizistin oder Polizisten haben. [...] Durch die gesetzten Maßnahmen fühlen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorverurteilt und haben das Problem, dass sie innerhalb der Organisation keine Möglichkeit haben, um sich über Abläufe, Konsequenzen, Rechtslage oder Rechtsschutz zu informieren. Beratung und Hilfe bietet die Personalvertretung, Vorgesetzte treten ausschließlich als Exekutoren von negativen Maßnahmen in Erscheinung.“ (FSG\_3, S. 1)

Kritisiert wurde auch eine *fehlende Rückendeckung durch die Vorgesetzten*, die seitens der Gewerkschaften sowohl bei öffentlichen Debatten zu Misshandlungsvorwürfen als auch politischen Reformvorhaben im Bereich der Polizei erwartet werde.

„Besonders enttäuschend ist in diesem Zusammenhang die Rolle von Innenminister Nehammer, der – anstatt sich hinter seine Polizisten zu stellen – diese im Stich lässt und sich damit mit den NGOs gegen seine eigene Polizei verbündet.“ (AUF\_2, S. 1)

## 5. Diskussion

Die Arbeit untersuchte die Haltung der Polizeigewerkschaft zum Umgang mit Polizeigewalt in Österreich. Dafür wurde zunächst erarbeitet, in welchen Kontexten die Polizeigewerkschaft Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeibedienstete, Polizeigewalt oder anderes als missbräuchlich, fehlerhaft oder normabweichend gedeutetes Polizeihandeln gegenüber ihren Mitgliedern im Untersuchungszeitraum thematisierten. Die Thematisierung fand vor allem in Form defensiver Reaktionen auf externe politische oder mediale Debatten statt (vgl. Aden, 2003, S. 367). Diese Reaktionen förderten sechs Dimensionen der Lebenswelt zutage, die der Haltung zugrunde liegen. Reformen der Verantwortbarkeit von Polizeiarbeit wurden durch die Polizeigewerkschaften gegenüber ihren Mitgliedern als stark feindselig präsentiert. Sie argumentierten, dass diese individuelle Rechte der Polizeibediensteten angegriffen und die Gefahr einer missbräuchlichen Instrumentalisierung bestehe. Seitens der Polizei würde die Einhaltung von Menschenrechten und selbstverantwortliches sowie flexibles Handeln zwar im Zuge ihrer Pflichterfüllung gefordert, ihr aber gleichzeitig nicht die gleichen Rechte und Ermessungsfreiheit bei der Beurteilung von Polizeiarbeit zugestanden. Die Analyse der Gewerkschaftskommunikation zeigte sich geeignet, um Einblick in die polizeipraktische Haltung zu Reformvorhaben und Debatten in Bezug auf die Verantwortbarkeit polizeilichen Handelns zu erhalten. Behrs Konzept der Binnenkohäsion wird durch die vorliegende Arbeit im Hinblick auf die zugrundeliegende wahrgenommene Umweltfeindlichkeit empirisch bestätigt. Der Schutz der Gemeinschaft vor der feindlichen Umwelt weitet sich nach Behr „auf die institutionelle Verarbeitung von Vorwürfen“ aus. Die Abschottungshaltung gegenüber Vorwürfen polizeilichen Fehlverhaltens ist damit (auch) in Österreich institutionell verankert und nicht nur polizeipraktisch in allfälligen Subkulturen vorhanden. (Behr, 2009, S. 2, 14) Behr deutet mit seinem Konzept der Binnenkohäsion jedoch nur die Motivation der individuell Handelnden zu Fehlverhalten zu schweigen, nämlich in Form von Reziprozitätsdenken bzw. moralischem Notstand (Behr, 2009, S. 4, 11). Warum sich die Schutzhaltung auch auf die institutionelle Ebene ausbreitet, erklärt er aber nicht. Dies könnte Ausdruck eines grundsätzlichen Autoritäts- und machtpolitischen Anspruchs institutioneller Selbstverwaltung sein, sowohl was inhaltliche Schwerpunktsetzungen als auch Arbeitsprozesse betrifft. Um diese nach außen aufrecht zu erhalten, wird Polizieren als internes Fachwissen voraussetzend konstruiert, dessen Mitgestaltung oder Beurteilung Außenstehenden die Expertise fehle. Zwecks Legitimation dieser Abschottung gegenüber gesellschaftlichen Mitgestaltungs- und Kontrollrechten wird nach (innen und) außen strenge Regelgeleitetheit und Fehlerfreiheit demonstriert, da die Selbstverwaltung andernfalls in Frage gestellt werden könnte.

Auf polizeipraktischer Seite wird die polizeiexterne Umwelt als unverständig interpretiert, nachvollziehen zu können, dass Polizeihandeln sich regelmäßig vermeintlich außerhalb strenger Regelbefolgung bewegen muss. Nicht die Gesellschaft erwartet jedoch dieses Ideal einer *fehlerfreien* und streng bürokratisch agierenden Polizei in ihrer alltäglichen Arbeit. Vielmehr wird dieses Ideal erst durch die Institution als Zurschaustellung und Beweis ihrer Autorität selbst konstruiert. Von der Gesellschaft hinterfragt wird jedoch eine weitestgehend selbstverwaltende und intransparente Struktur, die Fehlerfreiheit, trotz des Auftretens von Fehlern, vorgibt. Die Verhinderung auch der Etablierung eines internen positiven Fehlermanagements erscheint notwendig für die Aufrechterhaltung der polizeilichen hegemonialen Machtstrukturen. Wenn alles und nichts Fehler sein kann, Fehlverhalten somit als unvorhersehbar und interpretationsoffen konstruiert wird, werden die handelnden Polizeibediensteten zur Unterstützung dieser Abschottung bzw. Vertuschung von Fehlern motiviert (Seidensticker, 2019, S. 81 f., 84). Das Disziplinarverfahren dient dabei als internes Korrektiv und Druckmittel.

Seidensticker charakterisiert die polizeiliche Organisationskultur u. a. anhand der Abstammung aus der Staatspolizei und des vorherrschenden Besitz- und Anspruchsdenkens (Seidensticker, 2019, S. 81). Daran anknüpfend kristallisieren sich in der Haltung der Polizeigewerkschaften gegenüber Reformen der Verantwortbarkeit von Polizeihandeln zwei Annahmen heraus. Zum einen wird die Polizei organisationsintern nicht als eine Institution begriffen, die ausschließlich auf Basis demokratischer Legitimation existiert und damit auch in Bezug auf Aufgaben, Befugnisse und Pflichten den Anforderungen der Gesellschaft an Polizei unterliegt. In der Haltung der Gewerkschaft haben sich nicht die Polizeibediensteten als Mitglieder einer demokratiepolitisch zu gestaltenden Institution anzupassen, schon als Voraussetzung für ihre Mitgliedschaft, sondern die Polizei wird erst als die Summe ihrer Mitglieder definiert, ohne die es keine Institution gäbe. Zum anderen ist ein berufliches Selbstverständnis erkennbar, wonach die institutionelle Legitimation vom Staat, aber nicht vom Volk abgeleitet wird. Staat und Volk werden somit als separate Konstrukte wahrgenommen. Diese Separation erlaubt es in weiterer Folge zu rechtfertigen, sich zwar dem Staat, aber nicht dem Volk verpflichtet zu sehen. Das Wohl des Staates kann (und muss vielleicht sogar) nach dieser Vorstellung, im Rahmen der Selbstverwaltung sichergestellt werden, da der Schutz des Staates mitunter auch gegenüber dem Volk erfolgen muss.

Die Nicht-Trennung zwischen Institution und ihren Mitgliedern manifestiert sich unter anderem in der Selbstverständlichkeit, von einem Innenminister eine Interessenvertretung und einen Schutz vor Reformvorhaben polizeilicher Verantwortbarkeit zu erwarten und dem Automatismus, mit dem die als einheitlich konstruierten Interessen der Polizeibediensteten mit jenen der Institution Polizei gleichgesetzt werden. Die Institution müsse demnach nicht vor inkompetenten oder rechtswidrig handelnden Polizeibediensteten als Mitgliedern geschützt werden. Vielmehr gelte es, die *Interessengemeinschaft* Polizei vor externen Einflüssen zu schützen. In der Lebenswelt der Polizei, wie sie sich in der gewerkschaftlichen Kommunikation darstellt, ist die Polizei keine Institution, die bei Austausch sämtlicher Mitglieder weiterbestünde. Kritik an oder selbst Debatten über die Polizei in Politik, Gesellschaft und Medien passieren nach dieser Logik demnach nicht als öffentliche Diskussionen einer Gesellschaft darüber, wie demokratische Institutionen zu gestalten oder reformieren sind, sondern werden interpretiert als Angriff und Kritik gegen die handelnden Polizeibediensteten.

Nicht Teil der Arbeit war eine Analyse dahingehend, welche parteipolitischen Interessen die Kommunikation der Gewerkschaftsfraktionen beeinflusst haben könnten. Zwar waren solche in Nuancen bei den verschiedenen Themen erkennbar, in der Zusammenschau konnte jedoch

trotzdem eine gemeinsame Grundhaltung erarbeitet werden. Beispielsweise erkennbar war, dass bei politischen Reformvorhaben jene nicht oder weniger harsch thematisiert wurden, die die verbundene Partei unterstützte (z. B. schwieg die FCG zum Reformvorhaben einer unabhängigen Stelle zur Ermittlung bei Misshandlungsvorwürfen, kritisierte hingegen scharf die von NEOS und Grünen diskutierte Kennzeichnungspflicht). Des Weiteren ist zu bedenken, dass die Gewerkschaftsfraktionen durch eben jene politischen Interessen beeinflusst werden und damit nicht uneingeschränkt mit der Haltung individueller Polizeibediensteter gleichgesetzt werden können (vgl. Wüller, 2010, S. 175). Wie in der Einleitung dargestellt setzte sich die Arbeit jedoch nicht eine Untersuchung der individuellen Einstellungen von Polizeibediensteten, sondern der Organisationskultur zum Ziel. Dies erfolgte somit zumindest in jenem Ausmaß, wie die Organisationskultur durch die Gewerkschaft mitbeeinflusst wird und in ihrer Kommunikation zum Ausdruck kommt. Behr (2008; 2009) sieht Cop Culture als die alltäglichen Handlungsmuster von Polizeibediensteten. Diese seien Ausdruck von Subkulturen innerhalb der Polizei. Die im vorliegenden Beitrag erarbeitete polizeiliche Organisationskultur stellt sich insofern als Subkultur dar, als sie sich nicht mit dem offiziellen, nach außen gerichteten und (in Richtlinien o. ä.) normierten Auftreten der Organisation deckt. Er liefert jedoch keine empirische Untersuchung dahingehend, welche bzw. ob sich daraus Alltagshandlungen auf individueller Ebene ableiten.

## Literaturverzeichnis

- Aden, H. (2003). Polizeinahe Fachzeitschriften – Formen und Grenzen des Einflusses auf polizeiliche Deutungsmuster und politische Entscheidungsprozesse. In H.-J. Lange (Hrsg.), *Die Polizei der Gesellschaft. Zur Soziologie der Inneren Sicherheit* (S. 357-376). Springer Fachmedien.
- Alternative, Grüne und Unabhängige GewerkschafterInnen. (o.J.). *BetriebsrätInnen, Fraktionen die AUGE/UG, und die UG im ÖGB*.  
<https://auge.or.at/bund/service/betriebsraete/betriebsraetinnen-fraktionen-die-augeug-und-die-ug-im-oegb/> (2022, 20. September)
- Behr, R. (2008). *Cop culture - der Alltag des Gewaltmonopols: Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei* (2. Aufl.). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Behr, R. (2009). Warum Polizisten schweigen, wenn sie reden sollten. Ein Essay zur Frage des Korpsgeistes in der deutschen Polizei. In T. Feltes (Hrsg.), *Neue Wege, neue Ziele. Polizieren und Polizeiwissenschaft im Diskurs* (S. 25-44). Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Berger, P. L. & Luckmann, T. (1966/2007). *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: eine Theorie der Wissenssoziologie* (21. Aufl.). Fischer-Taschenbuch-Verlag.
- Bundesministerium für Inneres. (2020). *Sicherheitsbericht 2019. Kriminalität: Vorbeugung und Bekämpfung*.  
[https://bmi.gv.at/508/files/SIB\\_2019/1\\_SIB\\_2019\\_Hauptteil\\_V20200817\\_praes.pdf](https://bmi.gv.at/508/files/SIB_2019/1_SIB_2019_Hauptteil_V20200817_praes.pdf) (2021, 06. Dezember).
- Connell, R. (1995/2005). *Masculinities* (2. Aufl.). Polity Press.
- Der Standard. (2020, 12. Juli). *Ab 2021: Unabhängige Stelle soll Polizeigewalt prüfen*. Der Standard.  
<https://www.derstandard.at/story/2000118825701/ab-2021-unabhaengige-stelle-soll-uebergreifen-pruefen>
- Die neue Volkspartei & Die Grünen – Die Grüne Alternative. (2020). *Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020-2024*.  
[https://www.wienerzeitung.at/\\_em\\_daten/\\_wzo/2020/01/02/200102-1510\\_regierungsprogramm\\_2020\\_gesamt.pdf](https://www.wienerzeitung.at/_em_daten/_wzo/2020/01/02/200102-1510_regierungsprogramm_2020_gesamt.pdf) (2022, 01. Februar).



- Dieke, S. & Lesch, H. (2017). Gewerkschaftliche Mitgliederstrukturen im europäischen Vergleich: Ergebnisse des European Social Survey. *IW-Trends – Vierteljahresschrift zur empirischen Wirtschaftsforschung*, 44(3), 25-41. <https://doi.org/10.2373/1864-810X.17-03-02>
- Flick, U. (2019). *Qualitative Sozialforschung: eine Einführung* (9. Aufl.). Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Freie Gewerkschaft Österreichs. (o.J.). *Geschichte der FGÖ*. <https://www.fgoe.at/geschichte-der-fgoe/> (2022, 20. September)
- Gewerkschaft Öffentlicher Dienst – Polizeigewerkschaft. (2020). *Offenlegung der Mitgliederzahlen durch die Polizeigewerkschaft*. [https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjX5Pelw-v1AhU3S\\_EDHVYiBVAQFnoECACQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.polizei-fcg.at%2Fapp%2Fdownload%2F5816966088%2F200225%2BPolizeigewerkschaft%2BMitgliederzahlen%2B2020.pdf&usq=AOvVaw3nmu8Z3wjRkO4Ta-h5hUUw](https://www.google.com/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=&ved=2ahUKEwjX5Pelw-v1AhU3S_EDHVYiBVAQFnoECACQAQ&url=https%3A%2F%2Fwww.polizei-fcg.at%2Fapp%2Fdownload%2F5816966088%2F200225%2BPolizeigewerkschaft%2BMitgliederzahlen%2B2020.pdf&usq=AOvVaw3nmu8Z3wjRkO4Ta-h5hUUw) (2022, 06. Februar).
- Habermas, J. (1981/2011). *Theorie des kommunikativen Handelns. Band 2. Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft*. (8. Aufl.). Suhrkamp.
- Keller, R., Knoblauch, H., & Reichertz, J. (2013). *Kommunikativer Konstruktivismus: Theoretische und empirische Arbeiten zu einem neuen wissenssoziologischen Ansatz*. Springer Fachmedien.
- Kreissl, R. (2017). Menschenrechtskonforme Polizeiarbeit als Organisationsproblem – das Beispiel Österreich. In J. Stierle, D. Wehe, & H. Siller (Hrsg.), *Handbuch Polizeimanagement: Polizeipolitik – Polizeiwissenschaft – Polizeipraxis* (S. 177-192). Springer Fachmedien.
- Kuckartz, U. (2014). *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. Beltz Juventa.
- Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. (12. Aufl.). Beltz Verlag.
- Menschenrechtsbeirat beim Bundesministerium für Inneres. (2010). *Unabhängige polizeixterne Beschwerdestelle für Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsexekutive – Ein visionäres Konzept mit Zukunft oder doch eine entbehrliche Einrichtung?* [https://www.bmi.gv.at/408/Menschenrechtsbeirat/Berichte/files/Abschlussbericht\\_AG\\_Misshandlung\\_Druckversion.pdf](https://www.bmi.gv.at/408/Menschenrechtsbeirat/Berichte/files/Abschlussbericht_AG_Misshandlung_Druckversion.pdf) (2022, 31. März).
- Österreichischer Gewerkschaftsbund. (2022). *Gewerkschaften*. <https://www.oegb.at/gewerkschaften> (2022, 20. September)
- ORF. (2014, 10. November). *Der Fall Bakary J. - Eine Chronologie*. <https://wien.orf.at/v2/news/stories/2678375/>
- Schreiber, D. & Möchel, K. (2019, 28. November). *Personalvertretungswahlen bei der Polizei: Schwarzer Erdrutschsieg*. Kurier. <https://kurier.at/politik/inland/personalvertretungswahlen-wird-polizei-schwarz-rot-oder-blau/400688762>
- Schütz, A. & Luckmann, T. (1979, 1984, 2017). *Strukturen der Lebenswelt* (2. Aufl.). UVK Verlagsgesellschaft mbH UVK/Lucius.
- Seidensticker, K. (2019). Fehlerkultur der Polizei. Die Wirkung von Organisationsstruktur und Männlichkeitskonstruktionen auf den Umgang mit Fehlern. *SLAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis*, 3, 78-91. [https://doi.org/10.7396/2019\\_3\\_G](https://doi.org/10.7396/2019_3_G)
- UN Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment/Committee against Torture. (2016). *Concluding observations on the sixth periodic report of Austria*. <https://digitallibrary.un.org/record/857894> (2022, 20. September)
- Wüller, H. (2010). Presseschau: Die Haltung der polizeilichen Berufsvertretungen zur Diversität in den eigenen Reihen. In D. Hunold, D. Klimke, R. Behr, & R. Lautmann (Hrsg.), *Fremde als Ordnungshüter? Die Polizei in der Zuwanderungsgesellschaft Deutschland* (S. 157-176). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Zeit Online. (2020, 17. Juli). *Staatsanwaltschaft Wien ermittelt wegen Polizeigewalt*. Zeit Online. [https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-07/oesterreich-polizei-wien-polizeigewalt-suspendierte-beamte?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2020-07/oesterreich-polizei-wien-polizeigewalt-suspendierte-beamte?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F)

Zwins, K. (2022, 15. Januar). *Nehammers falsches Versprechen: Stelle gegen Polizeigewalt verzögert sich*. profil. <https://www.profil.at/faktiv/nehammers-falsches-versprechen-stelle-gegen-polizeigewalt-verzoegert-sich/401867975>

Kontakt | Contact

Isabel Haider | Universität Wien | Institut für Strafrecht und Kriminologie |  
isabel.haider@univie.ac.at